

§ 2 FOSO (Sachsen) — Gliederung, Dauer und Ziel der Ausbildung

Schulordnung Fachoberschule

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) In allen Fachrichtungen können zwei- oder einjährige Bildungsgänge eingerichtet werden. Die zweijährige Fachoberschule umfasst die Klassenstufen 11 und 12 und die einjährige Fachoberschule die Klassenstufe 12.
- (2) Die Ausbildung an der Fachoberschule umfasst allgemeinen und fachtheoretischen Unterricht. Die Klassenstufe 11 enthält den fachpraktischen Teil der Ausbildung.
- (3) Die Ausbildung erfolgt in der Regel in Vollzeitform. Im einjährigen Bildungsgang kann die Ausbildung auch berufsbegleitend in Teilzeitform durchgeführt werden. Ein Wechsel zwischen Voll- und Teilzeitform ist möglich.
- (4) Eine Klassenstufe der Fachoberschule dauert bei Unterricht in Vollzeitform ein Jahr und bei Unterricht in Teilzeitform zwei Jahre.
- (5) Mit erfolgreich bestandener Abschlussprüfung wird die Fachhochschulreife zuerkannt.

Zitiervorschlag: § 2 FOSO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FOSO/2>